

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 6. November 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 34 folgende Fassung: „§ 34 (aufgehoben)“.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder Deputation einer Behörde“ gestrichen.
3. § 4b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Nummer 28 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 29 angefügt: „29. Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen.“
 - 3.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Hafenrundfahrten zu Wasser und auf Land, Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1366), sowie touristische Gästeführungen sind untersagt.“
4. In § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Angebote der Freizeitgestaltung und Hobbyausübung sind untersagt.“
 - 5.2 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „nach Absatz 1“ die Textstelle „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 20 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes bleiben zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.“
7. § 34 wird aufgehoben.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,“.
 - 8.2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung: „4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 aufgehalten haben oder zu einem dieser Zwecke in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber, die Auftraggeberin, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,“.
 - 8.3 Absatz 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen; die zuständige Behörde hat die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen.“
9. § 36a Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, für die § 36 Absatz 4 Nummer 3 gilt, entsprechend.“
10. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 10.1 In Nummer 4 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - 10.2 Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt: „4a. entgegen § 4b Absatz 1 Satz 2 an einer Hafentrundfahrt, Stadtrundfahrt, einer diesen vergleichbaren Fahrt zu touristischen Zwecken oder an einer touristischen Gästeführung teilnimmt oder eine solche durchführt,“.
 - 10.3 In Nummer 52 wird die Textstelle „Absätze 2 bis 4“ durch die Textstelle „Absatz 1 Sätze 3 und 4 sowie Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
 - 10.4 Nummer 61 wird gestrichen.
 - 10.5 Hinter Nummer 71 wird folgende Nummer 71a eingefügt: „71a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 2 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach

- § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung nicht auf direktem Weg eine Ärztin oder einen Arzt oder ein Testzentrum aufsucht,“.
- 10.6 Nummer 72 erhält folgende Fassung:
- „72. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 3 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, nicht einhält,“.
- 10.7 Nummer 73 erhält folgende Fassung:
- „73. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung die Maskenpflicht nicht befolgt,“.
- 10.8 Hinter Nummer 73 wird folgende Nummer 73a eingefügt:
- „73a. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 5 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, während der nach § 36a Absatz 4 Satz 1 zulässigen Unterbrechung der Absonderung den öffentlichen Personenverkehr nutzt,“.
- 10.9 Nummer 74 erhält folgende Fassung:
- „74. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, sich nach der Testung nicht unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,“.
- 10.10 Nummer 75 erhält folgende Fassung:
- „75. entgegen § 36a Absatz 4 Satz 6 als Person, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegt oder die die Voraussetzungen nach § 36 Absatz 4 Nummer 3 erfüllt, nach der Testung nicht unverzüglich die Absonderung fortsetzt,“.

Hamburg, den 6. November 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration